

**FRAGE:** Ich habe eine Wohnung in einer Eigentümergemeinschaft und möchte meine Terrasse verglasen und habe schon auf dem Rathaus eine Baugenehmigung beantragt. Freunde wiesen mich aber darauf hin, dass das nicht erlaubt ist.

**ANTWORT:** Im Prinzip verändert eine verglaste Terrasse die Fassade, wofür die Eigentümergemeinschaft ihr einstimmiges Einverständnis geben muss.

Die Entscheidung einer Eigentümergemeinschaft ist hier auch nicht an eine Baugenehmigung des Rathauses gebunden.

Wenn Sie Ihre Terrasse ohne die Erlaubnis der Eigentümergemeinschaft verglasen, kann der Präsident Sie dazu verpflichten, sie wieder in Ihren Originalzustand zurückzubringen, und gibt Ihnen einen bestimmten Zeitraum. Wenn Sie es dann trotzdem nicht tun, kann die Eigentümergemeinschaft rechtliche Maßnahmen gegen Sie einleiten.

Trotz allem empfehle ich Ihnen, die Statuten Ihrer Eigentümergemeinschaft zu studieren; gewöhnlich sind dort die Richtlinien für das Verglasen von Terrassen beschrieben

---